

# **Satzung**

## **Dorfgemeinschaft Zingsheim e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Förderverein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Zingsheim e.V." Er hat seinen Sitz in 53947 Nettersheim und soll ins Vereinsregister eingetragen werden; Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schleiden / Gemünd.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft durch die fruchtbare und harmonische Zusammenarbeit aller Einwohner in der Heimat- und Kulturpflege, sowie des Brauchtums und der Begegnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung des örtlichen Zusammenlebens
2. Anregung von Maßnahmen gegenseitiger Unterstützung
3. Förderung des Traditions- und Brauchtumdenkens
4. Unterstützung der Heimat- und Kulturveranstaltungen
5. Bemühungen insbesondere um die Belange der Jugend und älterer Menschen
6. Bemühungen um die Gemeinschaftseinrichtungen im Ort und ihre Pflege und Erhaltung
7. Aktivitäten zur Dorfverschönerung, Erhalt von Natur und Umwelt im Dorf und Gemarkung
8. Bemühungen zum Dorferhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen
9. Schaffung u. Unterhaltung von Einrichtungen für die unter Punkt 1-8 genannten Zwecke

Der Förderverein Dorfgemeinschaft Zingsheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ersatz von Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsarbeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Pkt. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Dem Vorstand können per Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Im Falle der Auflösung des Fördervereins fließt das nach der Ablösung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Nettersheim zu, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für den Ort Zingsheim im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Fördervereins Dorfgemeinschaft Zingsheim e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit den Aufnahmeantrag.

Einer Ablehnung kann der Antragsteller widersprechen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet

die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend über den Aufnahmeantrag. Begründung für die Ablehnung muss nicht gegeben werden. Mit seinem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Fördervereins Dorfgemeinschaft Zingsheim e.V. an.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und durch Auflösung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Austritt ist mit Ende des Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von drei Monaten an den Vorsitzenden zu erklären.

Ausschluss erfolgt bei gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Äußerung gegeben werden. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands besteht die Möglichkeit der Berufung vor der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschließt im Übrigen über die Stundung oder den zeitlichen begrenzten Erlass von Beiträgen.

#### **§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge**

Bei der Aufnahme in den Förderverein Dorfgemeinschaft Zingsheim e.V. kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden, die in Arbeitsleistung bei Einrichtungen und Anlagen des Fördervereins oder der Dorfgemeinschaft nach Maßgabe des Vorstands abgegolten werden kann. Außerdem wird ein Jahresbeitrag für Einzelpersonen, Familien und Vereine in unterschiedlicher Höhe erhoben. Über die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Fördervereins im Rahmen der vom Vorstand nach Mehrheitsbildung der Mitgliederversammlung erlassenen Haus- bzw. Benutzerordnungen zu nutzen.

Bei Nutzung zu privaten Zwecken wird hierfür zur Deckung der Kosten ein Pauschalbetrag fällig, dessen Höhe die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes beschließt.

Die Mitglieder sollen sich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Fördervereins, insbesondere an der Instandhaltung, Erhaltung und Pflege der Gebäude, der Einrichtungen und Anlagen beteiligen. Außerdem sollen sie nach Kräften bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen mitwirken.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

## Organe des Fördervereins Dorfgemeinschaft Zingsheim e.V.:

- . der Vorstand
- . die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

- . dem/der Vorsitzenden
- . einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- . dem Kassenwart/der Kassenwartin
- . dem stellvertretendem Kassenwart/der stellvertretenden Kassenwartin
- . dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
- . dem stellvertretenden Geschäftsführer/der stellvertretenden Geschäftsführerin
- . dem Schriftführer/der Schriftführerin
- . zweier Beisitzerinnen  
Die Position Beisitzerinnen muss nicht zwingend besetzt werden.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur voll geschäftsfähige, natürliche Personen, die Mitglied des Fördervereins sind, gewählt werden.

Sind Vereine und Gruppen korporative Mitglieder des Fördervereins, so entsenden sie je Verein ein voll berechtigtes und verpflichtetes Mitglied als Beisitzer in den erweiterten Vorstand. Jeder Verein nach § 21ff BGB und jede Gruppe mit Sitz in Zingsheim hat Anspruch hierauf. Außer den vorbenannten Vorstandsmitgliedern und Beisitzern ist der Ortsvorsteher von Zingsheim voll berechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes für die Dauer seiner Amtszeit.

Bei Doppelfunktion hat ein Vorstandsmitglied nur eine Stimme. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein oder einem ihm angehörenden Verein oder Gruppe, endet auch die Vorstandstätigkeit.

Die Vorstandsmitglieder, außer dem Ortsvorsteher und den Beisitzern, werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; die Wahlen werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit einem Jahr Zeitversatz durchgeführt.

Zur Einführung der zeitversetzten Wahlen wird im Jahr 2014 wie folgt gewählt:

- . 1ter Vorsitzender oder 1te Vorsitzende für 1 Jahr
- . 2ter Vorsitzender oder 2te Vorsitzende für 3 Jahre
- . 1ter Geschäftsführer oder 1te Geschäftsführerin für 3 Jahre
- . 2ter Geschäftsführer oder 2te Geschäftsführerin für 1 Jahr
- . Kassenwart oder Kassenwartin für 3 Jahre
- . stellvertr. Kassenwart oder stellvertr. Kassenwartin für 1 Jahr im Jahr 2017
- . Schriftführer oder Schriftführerin für 1 Jahr
- . je ein Beisitzer oder eine Beisitzerin für 1 Jahr und für 3 Jahre

Nach Einführung der zeitversetzten Wahlen beträgt die reguläre Amtszeit für alle Vorstandsämter wieder :

Wiederwahl ist zulässig. Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit vorgenommen.

Für den Wahlvorgang des Vorsitzenden (Benennung der Kandidaten, Diskussion und Wahl) bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ebenso sind vor Beginn des Wahlvorgangs zwei Stimmzähler für die gesamte Wahlprozedur aus der Versammlung zu benennen. Die Wahlaufsicht führt der Versammlungsleiter. Über die Abstimmungsart entscheidet der Versammlungsleiter. In Personal- und Geldangelegenheiten kann jedoch jedes stimmberechtigte Mitglied "geheime Abstimmung" beantragen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/wartin, der/die stellvertreter Kassenwart/wartin, der/die Geschäftsführer/in, der/die stellvertreter Geschäftsführer/in, der/die stellvertreter Geschäftsführer/in, der/die stellvertreter Geschäftsführer/in sowie der/die Schriftführer/führerin.

Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Verein gemeinschaftlich. Kassenwart/wartin, stellvertr. Kassenwart/wartin, Geschäftsführer/führerin, stellvertr. Geschäftsführer/führerin, Schriftführer/führerin vertreten nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden/dem/der stellvertr. Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten intern und nach außen. Er hat die Veranstaltungen des Vereins vorzubereiten.

Im Besonderen hat er folgende Arbeiten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Festlegen der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung und Umsetzung eines Haushaltsplanes und Maßnahmeplanes sowie die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

In allen besonderen Angelegenheiten, wie Aufnahme von Geld oder Kredit, Übernahme von Verbindlichkeiten und Bürgschaften, Vermietungen oder Verpachtungen und Grundstücksgeschäften, darf der erweiterte Vorstand nur auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder tätig werden.

Die Vorstandsentscheidung muss Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung sein. Ist die notwendige Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nicht zu erreichen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung umgehend einberufen werden.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, hat alle Angelegenheiten des Fördervereins im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nach den Richtlinien der Satzung verantwortlich durchzuführen.

Er hat die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Die Tagesordnung für die Veranstaltungen hat er nach Vorstandsbeschluss zu erstellen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit 14-tägiger Frist oder durch Bekanntgabe mit 14-tägiger Frist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nettersheim erfolgen. Die Einladung zur Vorstandssitzung soll mit zehntägiger Frist erfolgen.

Eine erweiterte Vorstandssitzung muss mindestens zweimal jährlich in etwa halbjährigem Abstand stattfinden. Außerdem ist eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen, wenn das von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gewünscht wird.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, davon zwei vertretungsberechtigte, anwesend sind.

Die Entscheidungen in der Sitzung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem von der Versammlung beauftragten Mitglied zu führen und binnen drei Wochen eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese wird jedem Vorstandsmitglied zugeleitet und gilt als angenommen, wenn nicht binnen Wochenfrist nach Erhalt widersprochen wird.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung auf Einladung des/der Vorsitzenden statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist eine vorherige schriftliche Ankündigung mit Bekanntgabe der Notwendigkeit und des geänderten Textes der Satzungsstelle erforderlich.

Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand bekannt zu geben. Jedes Mitglied ist ab dem 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Jeder korporative Verein oder Gruppe entsendet 2 stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahmegebühr und Beiträge. Ihr obliegt die Entlassung des Vorstandes und dessen Neuwahl.

Sie beruft und entlässt zwei Revisoren, deren Amtszeit der des Vorstandes entspricht. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Außerdem muss die Mitgliederversammlung alle Anträge der Tagesordnung, insbesondere zu den §§ 3 und 6 der Satzung entscheiden und den vom Vorstand vorliegenden Haushaltsplan für das Jahr zu billigen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet im Regelfall mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem durch die Versammlung beauftragten Mitglied zu führen, eine Niederschrift innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Versammlung zu verlesen und von der Versammlung mit Mehrheit zu billigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies unter Angabe aller Gründe von drei Zehntel der Mitglieder gewünscht wird.

### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung der Dorfgemeinschaft Zingsheim e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mit Monatsfrist schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bezüglich des Vereinsvermögens hat § 2 Geltung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.04.2017 beschlossen und tritt am Tag der Beschlussfassung unbefristet in Kraft.

53947 Nettersheim-Zingsheim den 07.04.2017